

Vorabentscheidung

C – 126 / 97

Seite I-3055 ff.

Eco Swiss

1.6.1999

Rz. 32: „Zunächst ist darauf hinzuweisen ... (vgl. Urteil ...).“

R → R

Rz. 33: „Wie der Gerichtshof in Randnummer 15 des Urteils ... weiter ausgeführt hat ...“

R → R

Rz. 34: „In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof in den Randnummern 10 bis 12 desselben Urteils festgestellt ...“

R → R

Rz. 35: „Weiter ist darauf hinzuweisen, daß die Erfordernisse der Effizienz des Schiedsverfahrens es rechtfertigen ...“

SZ → SZ

Argumentation: Effizienz des Schiedsverfahrens

Rz. 36: „Artikel 85 EG-Vertrag stellt jedoch, wie sich aus Artikel 3 Buchstabe g EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g EG) ergibt, eine grundlegende Bestimmung dar ... Die Bedeutung dieser Bestimmung hat die Verfasser des Vertrages dazu veranlaßt, in Artikel 85 Absatz 2 EG-Vertrag ausdrücklich anzuordnen, daß die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse nichtig sind.“

SY - Art. 85 und Art. 3 g EG-Vertrag → SY

W - „ausdrücklich“ → W

Rz. 40: „... Für die Gemeinschaftsrechtsordnung besteht jedoch ein offensichtliches Interesse daran, daß jede Bestimmung des Gemeinschaftsrechts unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden soll, eine einheitliche Auslegung erhält, damit künftige unterschiedliche Auslegungen verhindert werden (Urteil vom ...). Daraus ergibt sich, daß das Gemeinschaftsrecht ... anders als im Urteil ...“

Argumentation: einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung → R (-)

C – 126 / 97

Seite I-3055 ff.

Eco Swiss

1.6.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1				4		1				1					brutto
1				4		1				1					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung, der vier Mal Anwendung findet. Daneben bedient sich der EuGH eines grammatischen und eines systematischen Arguments. Darüber hinaus argumentiert der EuGH in einem Fall mit der Effizienz des Schiedsverfahrens, also teleologisch.

Schließlich argumentiert der EuGH in Rz. 40 mit dem Grundsatz der einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts: „ ... Für die Gemeinschaftsrechtsordnung besteht jedoch ein offensichtliches Interesse daran, daß jede Bestimmung des Gemeinschaftsrechts unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden soll, eine einheitliche Auslegung erhält, damit künftige unterschiedliche Auslegungen verhindert werden ...“

Vorabentscheidung

C – 302 / 97

Seite I-3099 ff.

Konle

1.6.1999

Rz. 22: „... Wie der Gerichtshof nämlich bereits entschieden hat ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 24: „Eine solche Diskriminierung ist nach Artikel 73b EG-Vertrag verboten, wenn ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 33: „Nach ständiger Rechtsprechung kann der Gerichtshof jedoch nur dann davon absehen, über eine von einem nationalen Gericht zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage zu befinden, wenn offensichtlich ist, daß die Auslegung oder die Beurteilung der Gültigkeit einer Gemeinschaftsvorschrift, um die das vorlegende Gericht ersucht, in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens steht ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 35

Rz. 38: „Auch wenn die Regelung des Grundeigentums nach Artikel 222 EG-Vertrag weiterhin in die Zuständigkeit des einzelnen Mitgliedstaates fällt ... (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 44: „Der Gerichtshof hat jedoch festgestellt ... (Urteile vom ...). Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen ... (vgl. Urteile ...).“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 48: „Im übrigen hatte der Tiroler Gesetzgeber mit dem Erlaß des TGVG 1993 [*Anm.: Das TGVG 1993 wurde durch das TGVG 1996 ersetzt und war zum für die Entscheidung maßgeblich Zeitpunkt nicht mehr in Kraft*] selbst anerkannt, daß ...“

Argumentation:

Bezugspunkt ist der Gesetzgeber, dessen Rechtsansicht anhand eines historischen Gesetzes ermittelt wird, das zum für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr in Kraft war. → H

Rz. 58: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes obliegt ... (Urteile vom ...). grundsätzlich den nationalen Gerichten (Urteil ...).“

2 x R

→ 2 x R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			1	6								1			brutto
1			1	6								1			netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Sieben Mal verweist der EuGH in dieser Entscheidung auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung. Daneben argumentiert er in ein Mal mit dem Wortlaut und ein Mal historisch. Bezugspunkt der historischen Argumentation ist der Gesetzgeber, dessen Rechtsansicht anhand eines historischen Gesetzes ermittelt wird, das zum für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr in Kraft war.

Vorabentscheidung

C – 319 / 97

Seite I-3143 ff.

Kortas

1.6.1999

Rz. 19: „Hierzu genügt die Feststellung, daß sich aus dem Wortlaut des Artikels 100a Absatz 4 des Vertrags nicht ergibt, daß ...“

W - „aus dem Wortlaut ergibt sich nicht“

→ W

Rz. 21: „Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. insbesondere Urteile vom ...) können sich die einzelnen in all den Fällen, in denen Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, vor einem nationalen Gericht gegenüber dem Staat auf diese Bestimmungen berufen, wenn ...“

St. R

→ St. R 32

Rz. 26: „ ... Hierzu hat sie sich zu vergewissern, daß die fraglichen Vorschriften durch die in Artikel 100a Absatz 4 Unterabsatz 1 aufgeführten wichtigen Erfordernisse gerechtfertigt sind ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 27: „Das in dieser Bestimmung vorgesehene Verfahren soll gewährleisten ...“

SZ

→ SZ

Rz. 28: „Wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt (Urteil vom ...), würde den Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ... ihre Wirkung genommen ...“

Argumentation: Wirksamkeit von Maßnahmen zur Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

R zur Ermittlung von **SZ** („praktische Wirksamkeit“)

→ R (SZ)

Rz. 33: „Hierzu ist festzustellen, daß Artikel 100a Absatz 4 EG-Vertrag der Kommission keine Frist ... setzt. Das Fehlen einer zeitlichen Beschränkung für das Tätigwerden der Kommission wird im übrigen dadurch bestätigt, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber es im Vertrag von Amsterdam für erforderlich gehalten hat ... Jedoch steht fest, daß eine solche Frist zu dem Zeitpunkt, als das Königreich Schweden seinen Antrag auf Abweichung von der Richtlinie mitteilte, nicht bestand.“

W - Art. 100a IV EG-Vertrag

→ W

Vorläuferbestimmungen - Zeitpunkt der Antragstellung

→ H

Rz. 34: „ Der Umstand ... kann die Kommission jedoch nicht von ihrer Pflicht befreien, im Rahmen ihrer Aufgaben entsprechend zügig zu handeln ...“

SZ - „kann ... nicht“

→ SZ i.w.S.

Rz. 35: „ ... Was letztere angeht, haben sie nach Artikel 5 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG) die mit einer Harmonisierungsmaßnahme unvereinbaren nationalen Vorschriften ... so früh wie möglich mitzuteilen ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
4			1		1					1	1	1			brutto
4			1		1/2					1 1/2	1	1			netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument ist der Wortlaut, der vier Mal herangezogen wird. Daneben wird je zwei Mal mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung sowie auf Sinn und Zweck und ein Mal historisch argumentiert.

In Rz. 28 argumentiert der EuGH darüber hinaus mit der Wirksamkeit von Rechtsvorschriften: „Wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt ... würde den Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ... nämlich ihre Wirkung genommen ...“

Vorabentscheidung**C – 33 / 97****Seite I-3175 ff.****Colim****3.6.1999**

Rz. 22: „Zweck der Richtlinie 83/189 ist ... (Urteil des Gerichtshofes vom ...). Diese Kontrolle soll die Beschränkungen des freien Warenverkehrs beseitigen ...“

R zur Feststellung von **SZ**
SZ

→ R (SZ)
→ SZ

Rz. 24: „Der Begriff der technischen Vorschrift im Sinne der Richtlinie 83/189 und damit der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind zunächst durch die Richtlinie 88/182 und sodann durch die Richtlinie 94/10/EG ... erweitert worden.“

Rz. 25: „Gleichwohl ist im Ausgangsverfahren diejenige Fassung der Richtlinie 83/189 anzuwenden, die zu dem Zeitpunkt galt, zu dem Artikel 13 WHP hätte angemeldet werden müssen, wenn ...“

Vorläuferbestimmungen

→ H

Rz. 27: „Die Regelung eines Mitgliedstaats ... könnte als „[Festlegung] über Terminologie, Bildzeichen ... Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung“ im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/189 angesehen werden und ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 36: „Gleichwohl stellen sprachliche Anforderungen wie ... eine Behinderung des gemeinschaftlichen Handels dar ... (in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofes vom ...).“

R

→ R

Rz. 37: „Außerdem handelt es sich nicht um Verkaufsmodalitäten im Sinne des Urteils des Gerichtshofes vom ...“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

→ R (-)

Rz. 38: „ ... sofern sich die Anwendung dieser Vorschriften nicht durch einen Zweck rechtfertigen läßt, der im Allgemeininteresse liegt und den Erfordernissen des freien Warenverkehrs vorgeht (vgl. vor allem Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 40: „Eine nationale Maßnahme ... muß jedoch auf jeden Fall im richtigen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 41: „ ... Das nationale Gericht hat in jedem Einzelfall zu beurteilen, ob ... (in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofes vom ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
	1			5	1					1		1			brutto
	1			5	1/2					1 1/2		1			netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Sechs Mal wird in dieser Entscheidung auf frühere Rechtsprechung verwiesen, ein Mal davon zur Feststellung von Sinn und Zweck. Mit Sinn und Zweck argumentiert der EuGH in dieser Entscheidung noch ein weiteres Mal. Schließlich gibt es ein Wortlaut-Zitat.

Feststellungsentscheidung

C - 417 / 97

Seite I-3247 ff.

Kommission / Deutschland

3.6.1999

Die Entscheidung enthält keine methodischen Argumentationsformen.

Feststellungsentscheidung

C - 198 / 97

Seite I-3257 ff.

Kommission / Deutschland

8.6.1999

Rz. 19: „Hierzu ist festzustellen, daß der Gerichtshof im Urteil vom ... ein ähnliches Verfahren der deutschen Regierung zu den Voraussetzungen des Erlasses von mit Gründen versehener Stellungnahmen durch die Kommission geprüft hat. In diesem Urteil hat der Gerichtshof zunächst festgestellt ...“

Rz. 20: „Der Gerichtshof hat daraus gefolgert ...“

Rz. 21: „In der vorliegenden Rechtssache ...“

Argumentation:

Voraussetzungen für mit Gründen versehener Stellungnahme ergeben sich aus früherer Rechtsprechung; Tatbestandsvoraussetzungen werden durch frühere Rechtsprechung festgelegt, so wie sonst durch den Wortlaut einer Rechtsvorschrift.

R

→ R

Rz. 35: „Zum einen ist es daher ... nicht ausreichend, daß ... (Urteil ...). Die Richtlinie verpflichtet also die Mitgliedstaaten ... (siehe Urteil ...).“

2 x R

→ 2 x R

C - 198 / 97

Seite I-3257 ff.

Kommission / Deutschland

8.6.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
				3											brutto
				3											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Einzigste Argumentationsform dieser Entscheidung ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung. Sie wird insgesamt drei Mal verwendet. In einem Fall hat der Verweis auf frühere Rechtsprechung eine „quasi“-Wortlaut Funktion. So erklärt der EuGH, die Voraussetzungen für eine mit Gründen versehene Stellungnahme ergäben sich aus einem früheren Urteil. Die Tatbestandsvoraussetzungen werden also durch frühere Rechtsprechung festgelegt, so wie sonst durch den Wortlaut einer Rechtsvorschrift.

Vorabentscheidung

C – 337 / 97

Seite I-3289 ff.

Meeusen

8.6.1999

Rz. 13: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist der Begriff des Arbeitnehmers ein Begriff, des Gemeinschaftsrechts, der nicht eng auszulegen ist. Arbeitnehmer ist jeder ... (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 15

Rz. 15: „Der Gerichtshof hat zwar in seinem Urteil vom ... entschieden ...“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

→ R (-)

Rz. 19: „Aus dem Urteil ... ergibt sich ...“

R

→ R

Rz. 21: „Wie der Gerichtshof im Urteil vom ... entschieden hat, steht diese Auffassung im Widerspruch zum Wortlaut der Verordnung Nr. ... In deren vierter Begründungserwägung wird nämlich ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Recht auf Freizügigkeit „gleichermaßen Dauerarbeitnehmern Saisonarbeitern ...“. Ferner wird in Artikel 7 ohne Einschränkung auf den „Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist“, Bezug genommen. Der Gerichtshof hat im Urteil ... daraus gefolgert ...“

R

→ R

BE mit Zitat

→ BE

W mit Zitat

→ W (Z)

R

→ R

Rz. 22: „Außerdem bezweckt der in Artikel 7 der Verordnung Nr. ... verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz nach ständiger Rechtsprechung ebenfalls ... (vgl. Urteil ...). Diese können sich daher (Urteil ...).“

St. R zur Feststellung von **SZ**

→ St. R 18

R

→ R

Rz. 27: „Artikel 52 EG-Vertrag soll gewährleisten ... Wie der Gerichtshof im Urteil vom ... entschieden hat ...“

SZ

→ SZ

R

→ R

Rz. 28: „Dieses Verbot steht daher einem Wohnortanfordernis ... entgegen ... (Urteil ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
	1		2	7				1		1					brutto
	1		1 ½	7				1		1 ½					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigste Argumentationsform ist der Verweis auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung. Letztere dient in einem Fall der Feststellung von Sinn und Zweck. Darüber hinaus wird grammatisch, teleologisch und mit einem Zitat aus den Begründungserwägungen argumentiert.

Vorabentscheidung**C – 338/97, C – 344/97 und C – 390/97****Seite I-3319 ff.****Pelzl u.a.****8.6.1999**

Rz. 13: „Insoweit ist an die Ziele zu erinnern, die mit der Einführung eines gemeinsamen Mehrwertsteuersystems verfolgt werden.“

Rz. 14: „Nach den Begründungserwägungen der ersten Richtlinie ... soll die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern einen gemeinsamen Markt schaffen ...“

BE zur Ermittlung von **SZ** → BE (SZ)

Rz. 16: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. zuletzt Urteil vom ...) beruht das gemeinsame Mehrwertsteuersystems gemäß ...“

St. R → St. R 29

Rz. 17: „... der Mechanismus des Vorsteuerabzugs ist durch Artikel 17 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie so ausgestaltet, daß ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 18: „Zur Schaffung gleicher Besteuerungsbedingungen ... mußte das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, wie sich aus den Begründungserwägungen der Zweiten Richtlinie ergibt, die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Umsatzsteuern ersetzen.“

BE → BE

Rz. 19: „Aus den gleichen Gründen gestattet Artikel 33 der Sechsten Richtlinie ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 20: „... Der Gerichtshof hat hierzu ausgeführt ... (Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 21: „Der Gerichtshof sieht zu diesem Zweck als wesentliche Merkmale der Mehrwertsteuer an: allgemeine Geltung ... (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

R – Definition eines Rechtsbegriffs: „Mehrwertsteuer“ → R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2			1	2				1	1						brutto
2			1	2				1	1/2	1/2					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Häufigkeit der verwendeten Argumentationsformen Wortlaut, Rechtsprechung und Begründungserwägungen ist in dieser Entscheidung relativ ausgeglichen. In einem Fall werden die Begründungserwägungen auch zur Ermittlung von Sinn und Zweck herangezogen.

Der Verweis auf frühere Rechtsprechung dient ein Mal auch der Definition eines Rechtsbegriffs. So gründen die wesentlichen Merkmale der Mehrwertsteuer in Rz. 21 auf früherer Rechtsprechung.

Klage gem. Art. 181 EG-V (Art. 238 EG)

C – 172 / 97 Seite I-3363 ff. Kommission / SIVU und Hydro-Réalisations 10.6.1999

Die Entscheidung enthält keine methodischen Argumentationsformen.

Klage gem. Art. 181 EG-V (Art. 238 EG)**C – 334 / 97****Seite I-3387 ff.****Kommission / Montorio****10.6.1999**Rz. 32: „ ... Nach Artikel 8 des Vertrages 147 kann nämlich auch ...“**W** durch Verweis auf Bestimmung→ **W**Rz. 41: „Wie der Generalanwalt in Nummer 22 seiner Schlußanträge ausführt, ist diese Rüge offenkundig unzulässig. Nach Artikel 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes können ...“Verweis auf Rz. 22 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die wie der EuGH auf den Wortlaut von Artikel 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes verweisen und diesen darüber hinaus auch zitieren.→ **GA 1****W** mit Zitat→ **W (Z)**

Rz. 43: „Aus dem gemeinsamen Artikel 8 Absatz 3 der Verträge 147 und 149 folgt ...“

W durch Verweis auf Bestimmung→ **W**Rz. 46: „Diese letzte Rüge ist aus den in Randnummer 41 genannten Gründen unzulässig. *[Anm.: Verweis auf Generalanwalt in Rz. 41 und dort Wortlaut mit Zitat].*“**W** mit Zitat→ **W (Z)**Rz. 49: „ ... Nach der klaren Bestimmung des gemeinsamen Artikels 8 Absatz 3 der Verträge 147 und 149 laufen Zinsen ab Empfang der Vorschüsse.“**W** - „klare Bestimmung“→ **W****C – 334 / 97****Seite I-3387 ff.****Kommission / Montorio****10.6.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
3	2														brutto	1
3	2														netto	F 1

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)**Zusammenfassung:**

Einzigste Argumentationsform ist der Wortlaut. In zwei Fällen wird auf diesen durch Zitat Bezug genommen; in Rz. 49 wird er als „klare Bestimmung“ bezeichnet.

Vorabentscheidung

C – 346 / 97

Seite I-3419 ff.

Braathens

10.6.1999

Rz. 14: „Nach ständiger Rechtsprechung kann der Gerichtshof im Verfahren nach Artikel 177 des Vertrages zwar nicht über die Vereinbarkeit der nationalen Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht entscheiden. Er ist jedoch befugt, dem vorlegenden Gericht alle Hinweise zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu geben, die es diesem ermöglichen, bei der Entscheidung über das bei ihm anhängige Verfahren die Frage der Vereinbarkeit zu beurteilen (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 35

Rz. 23: „Nach ihrem Artikel 1 Absatz 1 betrifft die Richtlinie 92/12 die Verbrauchssteuern und die anderen indirekten Steuern, die ... auf den Verbrauch von Waren erhoben werden ...“

SZ

→ SZ

Rz. 24: „... Würde man nämlich den Mitgliedstaaten erlauben ... so würde dieser Bestimmung jede praktische Wirksamkeit genommen.“

SZ – „praktische Wirksamkeit“

→ SZ

Rz. 29: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes kann sich der einzelne ... auf Bestimmungen einer Richtlinie, die inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheinen, gegenüber allen innerstaatlichen ... Vorschriften berufen ...“

R = St. R 32

→ R

Rz. 30: „... gleichwohl kann dem einzelnen nicht verwehrt werden ... (vgl. entsprechend Urteil ...).“

Rz. 31: „Dies ist hier der Fall. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/81 erlegt den Mitgliedstaaten nämlich zum einen ... Zum anderen kann der den Mitgliedstaaten in Artikel 8 Absatz 1 erster Satzteil eingeräumte Gestaltungsspielraum, wonach die Befreiungen von den Mitgliedstaaten „unter den Voraussetzungen [gewährt werden], die ...“ ... (vgl. entsprechend Urteil ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

W mit Zitat

→ W (Z)

R – zur Bestätigung des Wortlaut-Arguments

→ R

C – 346 / 97

Seite I-3419 ff.

Braathens

10.6.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1	1		1	2						2					brutto
1	1		1	2						2					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Argumentationsformen Wortlaut, Rechtsprechung sowie Sinn und Zweck sind im Hinblick auf ihre Häufigkeit in dieser Entscheidung relativ gleichwertig vertreten. In einem Fall wird frühere Rechtsprechung zitiert, die in einer früheren Entscheidung bereits als „ständige“ Rechtsprechung qualifiziert worden war (vgl. C – 167 / 97, Rz. 39, Seymour-Smith und Perez vom 9. 2.1999, Seite I-623 ff.). In einem anderen Fall dient der Verweis auf frühere Rechtsprechung der Bestätigung eines Wortlaut-Arguments.

Ein teleologisches Argument ergibt sich aus Erwägungen zur praktischen Wirksamkeit einer Rechtsvorschrift in Rz. 24: „ ... Würde man nämlich den Mitgliedstaaten erlauben ... so würde dieser Bestimmung jede praktische Wirksamkeit genommen.“

Vorabentscheidung**C – 376 / 97****Seite I-3449 ff.****Wettwer****10.6.1999**

Rz. 21: „Zur Beantwortung der ... Frage ist erstens darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 4a Absatz 1 der Verordnung Nr. ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → **W**

Rz. 22: „Zweitens sehen ... Artikel 3 der Verordnung Nr. ... und Artikel 2 der Verordnung Nr. ... vor ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → **W**

Rz. 23: „In der dritten Begründungserwägung der Verordnung Nr. ... heißt es ausdrücklich ...“

BE → **BE**

Rz. 26: „Wie die Kommission zu Recht ausgeführt hat, würde in Ermangelung einer derartigen förmlichen Verpflichtung des neuen Betriebsinhabers die Sanktionsregelung des Artikels 9 Absatz 6 der Verordnung Nr. ... leerlaufen ... dies würde die Wirksamkeit des Kontrollsystems, das eingeführt wurde, um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Prämiengewährung sicherzustellen, erheblich beeinträchtigen.“

SY - Heranziehen von Art. 9 VI der Verordnung → **SY**

SZ - „leerlaufen“ / „Wirksamkeit des Kontrollsystems“ → **SZ**

Rz. 28: „Wie der Generalanwalt in Nummer 22 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, kann bei der Übertragung des Betriebs auf einen anderen Erzeuger ... nur diese Auslegung ... gewährleisten, daß die Höchstzahl von 90 Tieren ... nicht überschritten wird.“

Verweis auf Rz. 22 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, in denen dieser unter Verweis auf Rz. 9 seiner Schlußanträge den Wortlaut von Art. 1 II der Verordnung zitiert. → **GA 1**

W mit Zitat → **W (Z)**

Rz. 29: „Diese Auslegung wird im übrigen durch den Umstand bestätigt, daß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. ... der ausdrücklich für den Fall gilt, daß ... das Bestehenbleiben des Prämienanspruchs nur in Fällen höherer Gewalt vorsieht.“

W - „ausdrücklich“ → **W**

Rz. 30: „Die Übertragung des Betriebes ... kann jedoch einem Fall höherer Gewalt nicht gleichgestellt werden ... Denn eine solche Veräußerung stellt kein ungewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis dar ... (vgl. für die Definition des Begriffs der höheren Gewalt namentlich Urteil vom ...).“

R – Definition eines Rechtsbegriffs: „höhere Gewalt“ → **R**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
3	1			1		1		1		1					brutto	1
3	1			1		1		1		1					netto	F 1

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument ist der Wortlaut, der insgesamt vier Mal herangezogen wird. Daneben wird je ein Mal mit Rechtsprechung, Systematik, Begründungserwägungen sowie mit Sinn und Zweck argumentiert.

Sinn und Zweck ergeben sich aus dem Gedanken der praktischen Wirksamkeit einer Regelung. So argumentiert der EuGH in Rz. 26: „[es] würde in Ermangelung einer derartigen förmlichen Verpflichtung des neuen Betriebsinhabers die Sanktionsregelung des Artikels 9 Absatz 6 der Verordnung Nr. ... leerlaufen ...; dies würde die Wirksamkeit des Kontrollsystems, das eingeführt wurde, um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Prämiengewährung sicherzustellen, erheblich beeinträchtigen“.

Ein Wortlaut-Argument wird in Rz. 29 mit der Bemerkung „ausdrücklich“ verwendet. Der Verweis auf frühere Rechtsprechung schließlich enthält in Rz. 30 eine Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „höhere Gewalt“.

Vorabentscheidung

C – 430 / 97 Seite I-3475 ff. Johannes 10.6.1999

Rz. 18: „Wie der Generalanwalt in Nummer 24 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, ist der Gemeinschaftsgesetzgeber nicht dafür zuständig ...“

Verweis auf Rz. 24 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.
 → GA 2

Rz. 19: „Das Beamtenstatut hat somit den alleinigen Zweck, die Rechtsbeziehungen zwischen den Gemeinschaftsorganen und ihren Beamten zu regeln ...“

SZ → SZ

Rz. 26: „Dazu ist festzustellen, daß sich das in Artikel 6 EG-Vertrag verankerte Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit auf den Anwendungsbereich dieses Vertrages beschränkt (Urteil vom ...).“

R → R

C – 430 / 97 Seite I-3475 ff. Johannes 10.6.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
				1						1					brutto	1
				1						1					netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung, Sinn und Zweck (brutto), Rechtsprechung, Sinn und Zweck (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung enthält je einen Verweis auf Rechtsprechung sowie auf Sinn und Zweck. Darüber hinaus wird auf die Schlußanträge des Generalanwalts verwiesen, die jedoch keine methodischen Argumente enthalten.

Vorabentscheidung

C – 140 / 97

Seite I-3499 ff.

Rechberger u.a.

15.6.1999

Rz. 27: „Vorab ist darauf hinzuweisen, daß das Ziel des Artikels 7 der Richtlinie im Schutz der Verbraucher gegen Risiken besteht, die sich aus der Zahlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Veranstalters ergeben ... (Urteil vom ...).“

Rz. 28: „Im vorliegenden Fall waren die Kläger den Risiken ausgesetzt, denen Artikel 7 der Richtlinie gerade begegnen soll ...“

R in Rz. 27

→ R

SZ der Richtlinie in Rz. 27 und 28

→ SZ

Rz. 29: „Nach Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie liegt eine Pauschalreise bereits dann vor, wenn ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 30: „Im Hinblick auf das Ziel des Artikels 7 und unter Berücksichtigung dieser Definition des Begriffs „Pauschalreise“ ist festzustellen ...“

SZ

→ SZ

Rz. 31: „Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Pauschalreisen, die einem potentiell unbestimmten Kreis von Verbrauchern angeboten werden, findet keine Grundlage in der Richtlinie und würde deren Ziel entgegenstehen ...“

SZ

→ SZ

Rz. 38: „Hierzu genügt die Feststellung ... wie sich aus dem Urteil des Gerichtshofes vom ... ergibt ...“

R

→ R

Rz. 39: „Unter Berücksichtigung des dem EWR-Abkommen zugrunde liegenden Zieles einer einheitlichen Auslegung und Anwendung ist im übrigen darauf hinzuweisen ...“

SZ

→ SZ

Rz. 44: „Was die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebende Verpflichtung der Republik Österreich angeht ... ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof im zitierten Urteil ... festgestellt hat ...“

R

→ R

Rz. 46: „... Da nämlich eine Pflicht zur Ausdehnung des Schutzes auf Verträge ... keine Grundlage in Artikel 9 der Richtlinie findet ... kann der in Artikel 7 vorgesehene Schutz der Verbraucher nicht auf einen Zeitraum ausgedehnt werden, in dem die Garantieregelung noch nicht eingeführt sein mußte.“

SY - Art. 7 und Art. 9 der Richtlinie

→ SY

Rz. 47: „In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Regelung des Artikels 7 den Schutz der Verbraucher im Rahmen eines Pauschalreisevertrags vorsieht ...“

SZ

→ SZ

Rz. 50: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist ein Verstoß als hinreichend qualifiziert anzusehen, wenn ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 59: „Insoweit ist daran zu erinnern, daß ... das Ziel des Artikels 7 der Richtlinie im Schutz der Verbraucher gegen Risiken besteht, die sich aus der Zahlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Reiseveranstalters ergeben.“

SZ (wie Rz. 27 und 47)

→ SZ

Rz. 60: „Aus dem Wortlaut des Artikels 7 der Richtlinie ergibt sich nämlich, daß die Bestimmung als Ziel ihrer Umsetzung vorschreibt, den Veranstalter zu verpflichten ... die Rückreise des Verbrauchers sicherzustellen (Urteil ...).“

W – „aus dem Wortlaut ergibt sich“

→ W

SZ

→ SZ

R

→ R

Rz. 61: „Artikel 7 bezweckt folglich den vollständigen Schutz der in dieser Vorschrift genannten Rechte der Verbraucher ...“

SZ

→ SZ

Rz. 62: „Wie jedoch der Generalanwalt in Nummer 48 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, waren die konkreten ... Maßnahmen in Anbetracht dessen, daß die Deckungssumme nach dem Umsatz berechnet wird ... unzureichend ...“

Verweis auf Rz. 48 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 63: „Schließlich enthalten weder die Begründungserwägungen der Richtlinie noch Artikel 7 einen Anhaltspunkt ...“

BE – Begründungserwägungen enthalten keinen Anhaltspunkt

→ BE

Rz. 72: „Wie der Gerichtshof im Urteil vom ... festgestellt hat ...“

R

→ R

Rz. 74: „Ferner ist festzustellen, daß Artikel 7 der Richtlinie ... Diese Garantie ist speziell dazu bestimmt, den Verbraucher gegen die Folgen des Konkurses ... zu schützen.“

SZ

→ SZ

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2				6		1		1		9				brutto	1
2				6		1		1		9				netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Sinn und Zweck (brutto), Sinn und Zweck (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument dieser Entscheidung ist Sinn und Zweck, das neun Mal Anwendung findet, gefolgt von dem Verweis auf frühere Rechtsprechung mit sechs Anwendungsfällen. Daneben wird grammatisch, systematisch und mit Begründungserwägungen argumentiert. Letztere werden „negativ“ verwendet, d.h. mit dem Ergebnis, sie enthielten keinen relevanten Anhaltspunkt. Schließlich verweist der EuGH in einem Fall auch auf die Schlußanträge des Generalanwalts, die jedoch keine methodischen Argumentationsformen enthalten.

Vorabentscheidung

C – 321 / 97 Seite I-3551 ff. Andersson und Wåkerås – Andersson 15.6.1999

Rz. 26: „Es ist daran zu erinnern ... (vgl. Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 29: „Eine solche Zuständigkeit ist dem Gerichtshof auch nicht im Rahmen des EWR-Abkommens übertragen worden. Aus den Artikeln 108 Absatz 2 des EWR-Abkommens und 34 des EFTA-Überwachungsabkommens ergibt sich nämlich, daß für Entscheidungen über die Auslegung des in den EFTA-Staaten geltenden EWR-Abkommens der EFTA-Gerichtshof zuständig ist. Das EWR-Abkommen enthält keine Bestimmung, die eine parallele Zuständigkeit des Gerichtshofes vorsieht. Allerdings können die EFTA-Staaten nach Artikel 107 des EWR-Abkommens und dem Protokoll 34 ihren Gerichten gestatten ...“

SY - EWR-Abkommen und EFTA-Überwachungsabkommen → SY

Rz. 30: „Daß der betreffende EFTA-Staat danach Mitgliedstaat der Europäischen Union geworden ist ... kann nicht zur Folge haben ...“

SZ - „kann nicht“ → SZ i.w.S.

Rz. 40: „Nach Artikel 168 der Beitrittsakte ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 42: „ ... Der Eintritt dieser beiden Ereignisse löst die in der Richtlinie vorgesehene Garantie aus (vgl. Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 43: „ ... kann sich der einzelne nicht auf die Richtlinie ... berufen ... (vgl. Urteil ...).“

R → R

Rz. 44: „Der einzelne kann sich nämlich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nur dann ... auf Rechte berufen, die er unmittelbar aus dieser Richtlinie herleitet (vgl. Urteil ...).“

R → R

C – 321 / 97 Seite I-3551 ff. Andersson und Wåkerås - Andersson 15.6.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1				4		1					1				brutto
1				4		1					1				netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung. Daneben wird je ein Mal grammatisch, systematisch sowie mit Sinn und Zweck in weiterem Sinne argumentiert. Letzterem liegt eine „kann-nicht“-Argumentation zugrunde.

Vorabentscheidung

C – 394 / 97

Seite I-3599 ff.

Heinonen

15.6.1999

Rz. 24: „Die Verordnung Nr. ... hat nach ihrer vierten Begründungserwägung zum Ziel ... Insbesondere sollen die Artikel 45 bis 49 die Zollabfertigung von Waren erleichtern ... (in diesem Sinne Urteil vom ...).“

BE zur Ermittlung von **SZ**
R zur Feststellung von **SZ**

→ BE (SZ)
 → R (SZ)

Rz. 25: „Die Richtlinie 69/169 bezweckt, wie aus ihrem Titel hervorgeht, eine Harmonisierung ... Nach ihren Begründungserwägungen und denen der später zu ihrer Änderung ergangenen Richtlinien soll die Einfuhrbesteuerung im Reiseverkehr weitergehend liberalisiert und der Reiseverkehr dadurch erleichtert werden.“

SZ
BE zur Ermittlung von **SZ** (BE zu Richtlinie 69/169)
BE zur Ermittlung von **SZ** (BE zu Richtlinien die nach Richtlinie 69/169 ergangen sind)
Vorläuferbestimmungen

→ SZ
 → BE (SZ)
 → BE (SZ)
 → H

Rz. 26: „Die Verordnung Nr. 918/83 schließt jedoch nach ihrer neunten Begründungserwägung nicht aus ...“

Rz. 27: „Diese Auslegung hat auch für die Richtlinie 69/169 zu gelten, die sich wie die Verordnung Nr. 918/83 darauf beschränkt, ein System von Befreiungen für Waren vorzusehen, deren Einfuhr nicht aus einem der in Randnummer 26 genannten Gründe untersagt ist.“

BE in Rz. 26
SY - Richtlinie 69/169 und Verordnung Nr. 918/83

→ BE
 → SY

Rz. 28: „Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung Nr. 3285/94 sieht ebenso wie Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung Nr. 519/94 ausdrücklich vor ...“

W durch Verweis auf Bestimmung
SY - Verordnung Nr. 3285/94 und 519/94

→ W
 → SY

Rz. 29: „Folglich sollen die Verordnung Nr. 918/83 und die Richtlinie 69/169 zwar das Zoll- und Steuersystem für Einfuhren ohne kommerziellen Charakter durch Reisende aus Drittstaaten festlegen, doch zielt diese Harmonisierungsregelung nicht darauf ab ...“

SZ - Abgrenzung: „zwar sollen ... doch zielt nicht darauf ab“

→ SZ

Rz. 32: „Wirtschaftliche Erwägungen ... gehören nicht zu den Gründen, die nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung Nr. 3285/94 eine Beschränkung der Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern rechtfertigen können (vgl. analog – in Bezug auf Artikel 36 des Vertrages – Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung
R

→ W
 → R

Rz. 33: „Dagegen nehmen ... (vgl. im Zusammenhang mit Artikel 36 des Vertrages Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 36: „Um den Sinn dieser Frage zu ermitteln, ist daran zu erinnern, daß der Gerichtshof im Zusammenhang mit den Artikeln 30 des Vertrages (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) ... festgestellt hat ... (Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 37: „Wie der Generalanwalt in Nummer 28 seiner Schlußanträge festgestellt hat, ist also zu prüfen, ob die vom finnischen Gesetzgeber erlassene Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht.“

Verweis auf Rz. 28 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 38: „Ziel der Artikel 30 des Vertrages (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) und 36 des Vertrages ist es ... während die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gemeinsamen Zoll- und Steuervorschriften ein engeres Ziel verfolgen ...“

2 x SZ

→ 2 x SZ

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2				3	1	2		1	3	4		1		brutto	1
2				3	1/2	2		1	1 1/2	6		1		netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung, BE, Sinn und Zweck (brutto), Sinn und Zweck (netto)

Zusammenfassung:

Häufigste Argumentationsformen sind „brutto“ Rechtsprechung, Begründungserwägungen sowie Sinn und Zweck; „netto“ ist es mit sechs Anwendungen nur die teleologische Argumentation. In drei Fällen werden Sinn und Zweck aus Begründungserwägungen hergeleitet und in einem Fall enthält diese Vorgehensweise zusätzlich auch noch ein genetisches Argument. So werden in Rz. 25 nicht nur die Begründungserwägungen der in dieser Entscheidung relevanten Richtlinie herangezogen, sondern darüber hinaus auch die Begründungserwägungen der später zu ihrer Änderung ergangenen Richtlinie.

In einem anderen Fall dient der Verweis auf frühere Rechtsprechung der Bestätigung des auf Grundlage von Begründungserwägungen ermittelten Sinn und Zweck.

Vorabentscheidung**C – 421 / 97****Seite I-3633 ff.****Tarantik****15.6.1999**

Rz. 21: „Der Gerichtshof hat bereits im Urteil vom ... im Wege der Vorabentscheidung ... entschieden ...“

Rz. 22: „Der Gerichtshof hat in Randnummer 22 der Urteils ... ausgeführt ...“

Rz. 23: „Hierzu hat der Gerichtshof in den Randnummern 23 bis 25 des Urteils ... ausgeführt ...“

Rz. 24: „Der Gerichtshof hat in dem Urteil auch darauf hingewiesen ...“

Rz. 25: „Demgemäß hat der Gerichtshof in der Rechtssache ... entschieden ...“

5 x R in Rz. 21 bis 25 (Urteil in ähnlicher Rechtssache)

→ 5 x R

Rz. 26: „Während im Urteil ... erstreckt sich der erste Teil der Vorlagefrage in der vorliegenden Rechtssache insbesondere auf ...“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

→ R (-)

Rz. 28: „Nach Randnummer 15 des Urteils ...“

R

→ R

Rz. 33: „Nach ständiger Rechtsprechung ist es zunächst allein Sache des mit dem Rechtsstreit befaßten nationalen Gerichts ... die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung zum Erlaß seines Urteils und die Erheblichkeit der dem Gerichtshof vorgelegten Fragen ... zu beurteilen (vgl. insbesondere Urteil vom ...). Gleichwohl hat sich der Gerichtshof außerstande gesehen, über eine von einem nationalen Gericht zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage zu befinden, wenn ... (vgl. insbesondere Urteil ...).“

St. R

→ St. R 35

R

→ R

Rz. 36: „Bezüglich des dritten Teils der Frage ist – entsprechend den Ausführungen des Generalanwalts in Nummer 66 seiner Schlußanträge – anzumerken, daß die Schwelle von 100 kW nur für bestimmte Fahrzeuge von Bedeutung ist, deren tatsächliche Nutzleistung über dieser Schwelle liegt und deren steuerliche Nutzleistung nach dem Rundschreiben von 1977 berechnet wird ...“

Verweis auf Rz. 66 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
			1	8											brutto	1
			1	8											netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Einzigste Argumentationsform ist der Verweis auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung, der insgesamt neun Mal herangezogen wird. Allein fünf Mal wird dabei auf unterschiedliche Randziffern desselben Urteils verwiesen, das in einer ähnlichen Rechtssache ergangen ist.

Nichtigkeitsklage**C - 75 / 97****Seite I-3671 ff.****Belgien / Kommission****17.6.1999**

Rz. 23: „... Als Beihilfen gelten namentlich Maßnahmen, die ... (Urteile vom ...).“

R**→ R**

Rz. 25: „Solche staatlichen Maßnahmen sind nicht schon wegen ihres sozialen Charakters von der Einordnung als Beihilfen ... ausgenommen (Urteile vom ...). Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages unterscheidet nicht nach ... (Urteile vom ...).“

2 x R**→ 2 x R**

Rz. 26: „Nach ständiger Rechtsprechung ist zu prüfen, ob die erhöhten Ermäßigungen im Rahmen der Programme Maribel a und b ausschließlich bestimmte Unternehmen ... begünstigen und damit die Voraussetzung der Spezifität erfüllen, die eines der Merkmale des Begriffs der staatlichen Beihilfe ist ... (vgl. in diesem Sinn Urteile vom ...).“

St. R**→ St. R 7**

Rz. 27: „Wie die belgische Regierung ... zu Recht ausgeführt hat, sind die streitigen Maßnahmen nicht deshalb staatliche Beihilfen, weil ... (vgl. Urteil vom ...). ...“

R**→ R**

Rz. 33: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes können zum einen Beihilfen in Form von Beihilfeprogrammen einen ganzen Wirtschaftszweig betreffen ... (vgl. Urteil vom ...); zum anderen ist eine Maßnahme ... (Urteil vom ...).“

2 x R**→ 2 x R**

Rz. 35: „Das mit dem Gesetz vom ... geschaffene allgemeine System des sozialen Schutzes soll nach Artikel 3 des Gesetzes „das Arbeitseinkommen des Arbeitnehmer ersetzen ...“. Nach Artikel 22 dieses Gesetzes ...“

W mit Zitat**→ W (Z)****W durch Verweis auf Bestimmung****→ W**

Rz. 37: „Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts behalten im übrigen die Mitgliedstaaten die Befugnis, ihre Systeme der sozialen Sicherheit auszugestalten (Urteile vom ...) ...“

R**→ R**

Rz. 41: „... da diese Maßnahmen nach der in Randnummer 25 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofes allein anhand ihrer Wirkungen zu beurteilen sind.“

R**→ R**

Rz. 42: „Würde ... so würde dem Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen seine Effizienz genommen ...“

SZ – Effizienz des Gemeinschaftsrechts**→ SZ**

Rz. 47: „Was die Auswirkungen der Programme Maribel a und b auf den innergemeinschaftlichen Handel angeht, so ist ... nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes davon auszugehen ... (Urteil vom ...).“

R**→ R**

Rz. 48: „Im Falle eines Beihilfeprogramms kann sich die Kommission darauf beschränken ... (Urteil ...). Zudem braucht im Fall einer nicht angemeldeten Beihilfe ... (Urteil vom ...)“

Rz. 49: „Nach dieser Rechtsprechung ... ist es nicht erforderlich ...“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 50: „Nach dem in Abschnitt V der Begründung der angefochtenen Entscheidung angeführten Wortlaut des Artikels 1 der Königlichen Verordnung vom ... hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf erhöhte Ermäßigung, wenn er „hauptsächlich in einem der dem internationalen Wettbewerb am stärksten ausgesetzten Wirtschaftszweig tätig ist“ ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 52: „Nach der in den Randnummern 47 und 48 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung [*Anm.: dort 3 x R*] des Gerichtshofes kann ...“

3 x R

→ 3 x R

Rz. 55: „Nach ständiger Rechtsprechung verfügt die Kommission bei der Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages über ein weites Ermessen ... (Urteil vom ...)“

St. R

→ St. R 7

Rz. 57: „... Folglich stellt die mit den Programmen Maribel a und b eingeführte Beihilferegulierung keineswegs sicher, daß das Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen erreicht werden kann.“

SZ

→ SZ

Rz. 64: „Die Aufhebung einer rechtswidrigen Beihilfe durch Rückforderung ist die logische Folge der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit (Urteil vom ...); die Verpflichtung des Staates ... (Urteil vom ...)“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 65: „Durch diese Rückzahlung verliert der Empfänger den Vorteil ... (Urteil vom ...) ...“

R

→ R

Rz. 66: „Aus dieser Funktion der Rückzahlung folgt auch ... (Urteil vom ...) ...“

R

→ R

Rz. 68: „Was ... angeht, so kann nach ständiger Rechtsprechung die Rückforderung einer zu Unrecht gewährten staatlichen Beihilfe ... grundsätzlich nicht als Maßnahme angesehen werden, die außer Verhältnis zu den Zielen der Vertragsbestimmungen ... stünde (Urteile vom ...)“

St. R

→ St. R 7

Rz. 72: „Was die Praxis der Kommission betrifft, so ... (vgl. hierzu Urteile vom ...)“

R

→ R

Rz. 73: „Was das zweite Argument ... angeht ... so kann die Kommission nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes, wenn sie feststellt, daß eine Beihilfe ohne Anmeldung eingeführt wurde, dem betreffenden Mitgliedstaat ... vorläufig aufgeben, die Zahlung der Beihilfe ... auszusetzen (Urteil vom ...)“

St. R

→ St. R 7

Rz. 74: „Diese Rechtsprechung bedeutet jedoch nicht ... (Urteil des Gerichts vom ...). Andernfalls verlöre die gesetzliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus dieser Vorschrift, beabsichtigte Beihilfemaßnahmen nicht durchzuführen ... ihre Bedeutung, und es käme zu einer Vertauschung der Rollen der Mitgliedstaaten und der Kommission.“

R – inhaltliche Abgrenzung der Rechtsprechung

→ R

SZ – „andernfalls verlöre die gesetzliche Verpflichtung ihre Bedeutung“

→ SZ i.w.S.

Rz. 76: „Zudem hätte ... (Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 81: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 82: „Ist jedoch eine staatliche Beihilfe ... schon gewährt worden ... (Urteil vom ...).“

Rz. 86: „Die Kommission bezeichnet diesen Klagegrund als unzulässig und macht zu Recht geltend ... (Urteil vom ...) ...“

R

→ R

Rz. 87: „Zudem kann ein Mitgliedstaat ... (Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 88: „Im übrigen muß ein Mitgliedstaat ... (Urteil vom ...) ...“

R

→ R

Rz. 89: „Der Umstand, daß ... kann ... (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 90: „Auch die administrativen und praktischen Schwierigkeiten, die unstreitig durch die große Zahl der betroffenen Unternehmen hervorgerufen werden, erlauben es nach dem Urteil vom ... nicht ...“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1	2		4	27						2	1				brutto
1	2		4	27						2	1				netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Diese Entscheidung verwendet sehr viele Argumente, nämlich insgesamt 37. Der ganz überwiegende Teil ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung. Dieses Argument wird 31 Mal verwendet. Daneben gibt es drei teleologische und drei grammatische Argumente. Dabei gründen Sinn und Zweck in einem Fall auf Erwägungen zur Effizienz des Gemeinschaftsrechts, vgl. Rz. 42. In Rz. 74 argumentiert der EuGH ähnlich, als er ausführt: „Andernfalls verlöre die gesetzliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus dieser Vorschrift, beabsichtigte Beihilfemaßnahmen nicht durchzuführen ... ihre Bedeutung, und es käme zu einer Vertauschung der Rollen der Mitgliedstaaten und der Kommission.“

Materiell behandelt die Entscheidung Fragen zum Beihilferecht.

Vorabentscheidung

C – 260 / 97

Seite I-3715 ff.

Unibank

17.6.1999

Rz. 14: „Artikel 50 des Brüsseler Übereinkommens stellt „öffentliche Urkunden, die ...“ ... Mit diesen Bestimmungen soll eines der grundlegenden Ziele des Brüsseler Übereinkommens verwirklicht werden, nämlich ... (vgl. Urteile vom ...).“

W mit Zitat

→ W (Z)

R zur Feststellung von SZ

→ R (SZ)

Rz. 16: „Diese Auslegung von Artikel 50 des Brüsseler Übereinkommens wird durch den Jenard-Möller-Bericht zum Luganer Übereinkommen ... bestätigt.“

Rz. 17: „Wie aus Randnummer 72 des Jenard-Möller-Berichts hervorgeht, verlangten die Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTS) die Präzisierung der Voraussetzungen, die eine öffentliche Urkunde erfüllen muß, um als solche im Sinne des Artikels 50 des Luganer Übereinkommens zu gelten. Insoweit nennt der Bericht die folgenden Voraussetzungen : ...“

Rz. 18: „Nach dem Jenard-Möller Bericht ist also die Beteiligung einer Behörde unerläßlich, damit ...“

Rz. 19: „Zwar waren die Artikel 50 des Brüsseler Übereinkommens und des Luganer Übereinkommens zu der im Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeit nicht wortgleich ...“

Rz. 20: „Die beiden Abkommen unterscheiden sich jedoch in ihrem Wortlaut in diesem Punkt nur insoweit, als im Brüsseler Übereinkommen die Wendung „mit der Vollstreckungsklausel versehen“ verwendet wurde, während das Luganer Übereinkommen die Wendung „für vollstreckbar erklärt“ enthält ...“

Argumentation:

Die Heranziehung des Berichts zur Entstehungsgeschichte des Luganer Übereinkommens, das im Wesentlichen mit dem Brüsseler Übereinkommen identisch ist, enthält argumentativ sowohl ein systematisches, als auch ein historisches Element.

SY

→ SY

Entstehungsgeschichtliche Erwägungen

→ H*

C – 260 / 97

Seite I-3715 ff.

Unibank

17.6.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
	1				1	1							1		brutto
	1				1/2	1				1/2			1		netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut, Rechtsprechung (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Die Auslegung erfolgt in der vorliegenden Entscheidung zunächst auf der Grundlage eines Wortlaut-Zitats, sowie des Verweises auf frühere Rechtsprechung zur Feststellung von Sinn und Zweck. Das Ergebnis dieser Auslegung findet der EuGH sodann durch einen Bericht, der zu einem anderen als dem vorliegend fraglichen Abkommen ergangen ist, bestätigt. Die beiden Abkommen seien zwar nicht wortgleich, unterschieden sich jedoch nur unwesentlich. Die Argumentation hat daher sowohl eine systematische, als auch eine genetische Komponente. Erstere ergibt sich aus der Heranziehung weiterer Rechtsquellen; letztere aus dem Umstand, daß mit dem hinzugezogenen Bericht auch die Entstehungsgeschichte untersucht wird.

Vorabentscheidung**C – 295 / 97****Seite I-3735 ff.****Piaggio****17.6.1999**

Rz. 24: „Im übrigen ist es allein Sache des mit dem Rechtsstreit befaßte nationalen Gerichts ... sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung zum Erlaß seines Urteils, als auch die Erheblichkeit der dem Gerichtshof von ihm vorgelegten Fragen zu beurteilen (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

R = St. R 35**→ R**

Rz. 29: „Der Gerichtshof ist nach ständiger Rechtsprechung in einem nach Artikel 177 EG-Vertrag eingeleiteten Verfahren nicht zur Auslegung des nationalen Rechts ... befugt (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

St. R**→ St. R 35**

Rz. 30: „Was im einzelnen die Kontrolle angeht, ob ... so ist den unterschiedlichen ... Rollen der nationalen Gerichte und der Kommission Rechnung zu tragen, die der Gerichtshof in seinem Urteil vom ... angeführt hat.“

R**→ R**

Rz. 32: „... Hat es wie im vorliegenden Fall ... Zweifel, ob ... kann es ... (Urteil ...).“

R**→ R**

Rz. 34: „Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, ist der Begriff der Beihilfe weiter als der Begriff der Subvention, denn ... (vgl. Urteile vom ...).“

R**→ R**

Rz. 35: „Der Begriff Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag schließt zwangsläufig Vorteile ein, die ... (vgl. Urteil vom ...).“

R**→ R**

Rz. 36: „Wie der Gerichtshof im Urteil ... ausgeführt hat, könnten ...“

R**→ R**

Rz. 37: „Wie sich aus den Akten ergibt, soll das Gesetz Nr. ... gezielt zugunsten von in Schwierigkeiten befindlichen großen Industrieunternehmen angewandt werden ... Wie der Gerichtshof in Randnummer 38 des Urteils ... festgestellt hat, ist es sogar höchstwahrscheinlich, daß ...“

SZ**→ SZ****R****→ R**

Rz. 38: „... wie der Gerichtshof in Randnummer 39 des Urteils ... festgestellt und das vorliegende Gericht bestätigt hat ...“

R**→ R**

Rz. 39: „Berücksichtigt man dazu ... dann erfüllt die betreffende Regelung die Voraussetzung ... (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

Rz. 48: „Wie der Gerichtshof bereits im Urteil vom ... entschieden hat, ergibt sich sowohl aus dem Inhalt als auch aus den Zielsetzungen der Bestimmungen des Artikels 93 EG-Vertrag, daß als bestehende Beihilfe im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels die Beihilfen anzusehen sind, die ... einschließlich derjenigen, die nach der Auslegung dieser Vorschrift durch den Gerichtshof in dem Urteil vom ... als solche zu betrachten sind ...“

R zur Feststellung von SZ

→ R (SZ)

R

→ R

Rz. 49: „Wenn feststeht, daß ... kann ... (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1	10	1					1					brutto
			1	10	½					1 ½					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Auch diese Entscheidung beruht im Wesentlichen auf Verweisen auf frühere Rechtsprechung, die argumentativ insgesamt zwölf Mal verwendet werden. Dabei wird in Rz. 24 auf frühere Rechtsprechung verwiesen, die in einer anderen Entscheidung (vgl. C – 215 / 96 und C – 216 / 96, Rz. 20, Bagnasco u.a. vom 21.1.1999, Seite I-135 ff.) jedoch auch schon als „ständige“ Rechtsprechung bezeichnet worden war. Darüber hinaus dient in einem Fall der Verweis auf frühere Rechtsprechung der Feststellung von Sinn und Zweck, der einzigen weiteren Argumentationsform dieser Entscheidung. Materiell geht es wie in der Entscheidung C - 75 / 97, Belgien / Kommission vom 17. 6.1999, Seite I-3671 ff., um Beihilferecht.

Feststellungsentscheidung**C - 336 / 97****Seite I-3771 ff.****Kommission / Italien****17.6.1999**

Rz. 19: „Nach Artikel 5 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 Absatz 1 EG) treffen die Mitgliedstaaten ... Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes impliziert dies ... (vgl. Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung→ **W****R**→ **R**

Rz. 20: „Wie sich aus Artikel 1 der Richtlinie ... ergibt und wie der Gerichtshof im Urteil vom ... bestätigt hat, besteht das Ziel der Richtlinie insbesondere darin ...“

Rz. 21: „Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie ... nicht nur Verpflichtungen vor ...“

SZ - „Ziel“ in Rz. 20 und „Zweck“ in Rz. 21 werden synonym verwendet→ **SZ****R** zur Bestätigung von **SZ**→ **R (SZ)**

Rz. 22: „Zudem geht aus Artikel 4 und 5 der Richtlinie ... ausdrücklich hervor ...“

Rz. 23: „Denn damit die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 benannten zuständigen Behörden die in Artikel 7 Absatz 1 dritter Gedankenstrich bezeichneten Alarm- und Abwehrpläne ... ausarbeiten können, müssen zum einen die Informationen ... nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich der Richtlinie ... alle Informationen umfassen ...“

Rz. 24: „Zum andern verpflichtet Artikel 4 die Betreiber im Hinblick auf die Überprüfungen nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie ... jederzeit nachzuweisen ...“

SY in Rz. 22 – 24, Art. 4, 5 und 7 der Richtlinie→ **SY**

Rz. 25: „Daraus ergibt sich eindeutig, daß die Erreichung des mit der Richtlinie ... verfolgten Zieles ... stark gefährdet würde, wenn ...“

SZ→ **SZ****C - 336 / 97****Seite I-3771 ff.****Kommission / Italien****17.6.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1				1	1	1				2					brutto
1				1	½	1				2 ½					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung, Sinn und Zweck (brutto), Sinn und Zweck (netto)

Zusammenfassung:

Die Argumentationsformen sind mit zwei Verweisen auf frühere Rechtsprechung und Sinn und Zweck sowie mit je einem Verweis auf Wortlaut und Systematik ausgeglichen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die verwendeten Argumentationsformen, als auch im Hinblick auf deren Häufigkeit. In einem Fall wurde frühere Rechtsprechung zur Feststellung von Sinn und Zweck herangezogen, so daß die teleologische Argumentationsform „netto“ überwiegt.

Vorabentscheidung

C – 166 / 98

Seite I-3791 ff.

Socridis

17.6.1999

Rz. 16: „Zunächst ist daran zu erinnern, daß Artikel 95 des Vertrages insgesamt darauf abzielt ...“

SZ

→ SZ

Rz. 17: „Artikel 95 Absatz 2 des Vertrages soll dabei jede Form eines mittelbaren steuerlichen Protektionismus erfassen ... (vgl. Urteil vom ...)“

R zur Feststellung von **SZ**

→ R (SZ)

Rz. 18: „Insoweit weisen nur Konsumweine ... gemeinsame Merkmale mit Bier auf ... (vgl. Urteil ...) ...“

R

→ R

Rz. 19: „Sodann ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ... (vgl. Urteil vom ...)“

R

→ R

Rz. 25: „Wie der Generalanwalt in Nummer 51 seiner Schlußanträge zutreffend ausgeführt hat, bestand das Ziel, das der Gemeinschaftsgesetzgeber mit dem Erlass der Richtlinie ... und ... verfolgt hat, darin ... Der Rat wollte ... zum einen die nationalen Rechtsvorschriften über die Verbrauchssteuern auf Wein und zum anderen diejenigen über die Verbrauchsteuern auf Bier annähern.“

SZ

→ SZ

Verweis auf Rz. 51 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten.

→ GA 1

Rz. 26: „Außerdem steht es den Gemeinschaftsorganen nach ständiger Rechtsprechung frei, einen Bereich nur schrittweise zu harmonisieren oder nationale Rechtsvorschriften nur in Etappen anzugleichen ...“

St. R

→ St. R 3

Rz. 29: „Bezüglich der Besteuerungskriterien für Bier genügt die Feststellung, daß in der siebten Begründungserwägung der Richtlinie ... darauf hingewiesen wird, daß „Bier ... in den Mitgliedstaaten nach unterschiedlichen Grundsätzen besteuert [wird] ...“.

BE mit Zitat

→ BE

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
			1	2	1			1		2					brutto	1
			1	2	½			1		2 ½					netto	F 1

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit vier Verweisen auf frühere Rechtsprechung ist dies die am häufigsten verwendete Argumentationsform. In einem Fall dient der Verweis auf frühere Rechtsprechung jedoch der Feststellung von Sinn und Zweck, der zweithäufigsten Argumentationsform. Darüber hinaus wird in einem weiteren Fall mit Begründungserwägungen argumentiert.

Vorabentscheidung

C – 342 / 97

Seite I-3819 ff.

Lloyd Schuhfabrik Meyer

22.6.1999

Rz. 11: „Nach der ständigen Rechtsprechung zu der Aufgabenverteilung nach Artikel 177 EG-Vertrag, an die der Generalanwalt in den Nummern 8 bis 13 seiner Schlußanträge erinnert hat, ist die Aufgabe des Gerichtshofes darauf beschränkt, dem nationalen Gericht die Auslegungskriterien anzugeben, die es zur Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits benötigt, während es Sache des nationalen Gerichts ist, diese Vorschriften ... auf den anhängigen Fall anzuwenden (vgl. Urteil in der Rechtssache ...) ...“

St. R

→ St. R 35

Verweis auf Rz. 8 - 13 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten.

→ GA 1

Rz. 17: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes liegt eine Verwechslungsgefahr im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie dann vor, wenn ... (vgl. Urteile ...). Bereits aus dem Wortlaut des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b ergibt sich ... (vgl. Urteil ...).“

R – Definition eines Rechtsbegriffs: „Verwechslungsgefahr“

→ R

W

→ W

R zur Bestätigung des Wortlaut-Arguments

→ R

Rz. 18: „Nach der Rechtsprechung ist weiter ... (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 19: „Diese umfassende Beurteilung impliziert ... (vgl. Urteil ...).“Rz. 20: „Da außerdem die Verwechslungsgefahr um so größer ist, je ... (vgl. Urteil ...).“Rz. 21: „Daher kann ... (vgl. Urteil ...).“

3 x R in vergleichbarer Rechtssache

→ 3 x R

Rz. 22: „Um die Kennzeichnungskraft einer Marke zu bestimmen ... (vgl. Urteil vom ...).“Rz. 23: „Bei dieser Beurteilung sind insbesondere die Eigenschaften zu berücksichtigen, die ... (vgl. Urteil ...).“Rz. 24: „Demnach kann ... (vgl. Urteil ...).“

3 x R in vergleichbarer Rechtssache

→ 3 x R

Rz. 25: „Ferner ist bei der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr ... auf den Gesamteindruck abzustellen ... Aus dem Wortlaut des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie, wonach „für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht“, geht nämlich hervor ... Der Durchschnittsverbraucher nimmt eine Marke aber regelmäßig als Ganzes wahr und achtet nicht auf die verschiedenen Einzelheiten (vgl. Urteil ...).“

W mit Zitat

→ W (Z)

R

→ R

Rz. 26: „Bei dieser umfassenden Beurteilung ist auf den ... Durchschnittsverbraucher ... abzustellen (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1	1		1	11											brutto	1
1	1		1	11											netto	F 1

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Der Verweis auf frühere Rechtsprechung wird zwölf Mal verwendet und ist damit das häufigste Argument. Daneben gibt es zwei Wortlaut-Argumente.

Der häufige Verweis auf frühere Rechtsprechung ergibt sich zum einen daraus, daß Entscheidungen in vergleichbaren Rechtssachen vorlagen. In einem anderen Fall wurde frühere Rechtsprechung zur Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Verwechslungsgefahr“ herangezogen und wieder in einem anderen Fall diente frühere Rechtsprechung der Bestätigung eines Wortlaut-Arguments. Materiell geht es in dieser Entscheidung um Markenrecht.

Vorabentscheidung

C – 412 / 97

Seite I-3845 ff.

ED

22.6.1999

Rz. 10: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes bezieht sich Artikel 34 EG-Vertrag auf nationale Maßnahmen, die spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme bezwecken ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 14

Rz. 11: „ ... Wie die französische und österreichische Regierung jedoch zu Recht geltend gemacht haben, ist ... (vgl. in anderem Zusammenhang Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 15: „Artikel 73b Absatz 2 EG-Vertrag lautet: „ ... “.“

Rz. 16: „Um die Bedeutung dieser Bestimmung festzustellen, ist sie mit dem vormaligen Artikel 106 Absatz 1 EWG-Vertrag (später Artikel 73 h Absatz 1 EG-Vertrag ...) zu vergleichen, den sie ersetzt: „ ... “.“

W mit Zitat in Rz. 15

→ W (Z)

W mit Zitat in Rz. 16

→ W (Z)

SY - Art. 73b II EG-Vertrag und Artikel 106 EWG-Vertrag

→ SY

Vorläuferbestimmungen - Art. 73b II EG-V, Art. 106 EWG-Vertrag

→ H

Rz. 17: „Wie Artikel 106 EWG-Vertrag soll Artikel 73b Absatz 2 EG-Vertrag gewährleisten ...“

SZ

→ SZ

C – 412 / 97

Seite I-3845 ff.

ED

22.6.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
	2		1	1		1				1		1			brutto
	2		1	1		1				1		1			netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut, Rechtsprechung (brutto), Wortlaut, Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit zwei Wortlaut-Zitaten, zwei Verweisen auf frühere Rechtsprechung sowie je einem teleologischen, systematischen und genetischen Argument ist diese Entscheidung argumentativ ausgeglichen.

Nichtigkeitsklage

C - 206 / 97 Seite I-3885 ff. Schweden / Rat 29.6.1999

Rz. 29: „ ... Nach Fußnote 1 der in Artikel 121 Absatz 1 der Beitrittsakte enthaltenen Tabelle ist dieser Bereich jedoch auf die „Gemeinschaftsgewässer“ beschränkt.“

W mit Zitat → W (Z)

Rz. 31: „Die Zuweisung ... kann jedoch nicht davon abhängen ... Die Bezugnahme auf die „Gemeinschaftsgewässer“ ist daher so auszulegen, daß sie bewirken soll ...“

SZ - „kann ... nicht“ als negative und „soll bewirken“ als positive Abgrenzung → SZ

Rz. 32: „Diese Auslegung wird durch die Überschrift der zweiten Spalte der Tabelle in Artikel 121 Absatz 1 des Beitrittsvertrages bestätigt, derzufolge die dort aufgeführten Bereiche dem „ICES [Internationaler Rat für Meeresforschung] ...“ entsprechen.“

W mit Zitat – Bestätigung des Auslegungsergebnisses → W (Z)

C - 206 / 97 Seite I-3885 ff. Schweden / Rat 29.6.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
	2									1					brutto
	2									1					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

In dieser Entscheidung werden zwei Wortlaut-Zitate und ein Sinn und Zweck-Argument verwendet. Mit der Formulierung: „Die Zuweisung ... kann jedoch nicht davon abhängen ... Die Bezugnahme auf die „Gemeinschaftsgewässer“ ist daher so auszulegen, daß sie bewirken soll ...“ wird durch die Formulierung „kann ... nicht“ eine negative und mit der Formulierung „soll bewirken“ eine positive Abgrenzung vorgenommen, vgl. Rz. 31.

Vorabentscheidung**C – 256 / 97****Seite I-3913 ff.****DM Transport****29.6.1999**

Rz. 9: „Vorab ist festzustellen, daß nach ständiger Rechtsprechung die nationalen Gerichte den Gerichtshof nur anrufen können, wenn bei ihnen ein Rechtsstreit anhängig ist und sie im Rahmen eines Verfahrens zu entscheiden haben, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt (vgl. u.a. Urteil vom ...). Wie der Generalanwalt in den Nummern 15 bis 17 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, sind diese Voraussetzungen im Ausgangsverfahren erfüllt, da ...“

St. R[→ St. R 35](#)

Verweis auf Rz. 15 - 17 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten.

[→ GA 1](#)

Rz. 10: „Zur Erheblichkeit der Vorlagefragen ist darauf hinzuweisen, daß nach ständiger Rechtsprechung allein die mit dem Rechtsstreit befaßten nationalen Gerichte ... zu beurteilen haben, ob eine Vorabentscheidung zum Erlaß ihres Urteils erforderlich ist ... (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

St. R[→ St. R 35](#)

Rz. 13: „Insoweit ist daran zu erinnern, daß Artikel 29 Absatz 1 EG-Vertrag „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen ... [für] mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt“.“

W mit Zitat[→ W \(Z\)](#)

Rz. 14: „Artikel 93 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 EG) schreibt ein besonderes Verfahren für die fortlaufende Überprüfung und Überwachung der staatlichen Beihilfen durch die Kommission vor ...“

W durch Verweis auf Bestimmung[→ W](#)

Rz. 15: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes hindert diese Zuständigkeit der Kommission ein nationales Gericht jedoch nicht daran, dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung des Begriffs der Beihilfe vorzulegen (vgl. Urteil vom ...) ...“

R[→ R](#)

Rz. 16: „Andererseits hat ... (vgl. Urteil vom ...) ...“

R[→ R](#)

Rz. 19: „Zum Begriff der Beihilfe ist zunächst festzustellen, daß dieser nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes weiter ist, als der Begriff der Subvention ... (vgl. Urteil vom ...) ...“

St. R[→ St. R 7](#)

Rz. 22: „Zweitens ist nach ständiger Rechtsprechung für die Frage, ob eine staatliche Maßnahme eine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 des Vertrages darstellt, zu bestimmen, ob ...“

St. R[→ St. R 7](#)

Rz. 24: „Hierzu ist festzustellen, daß das ONSS sich ... nicht wie ein öffentlicher Investor verhalten hat, dessen Verhalten nach ständiger Rechtsprechung (vgl. u.a. Urteil vom ...) mit dem eines privaten Investors verglichen werden müßte ... Wie nämlich der Generalanwalt in den Nummern 34 bis 36 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, hat das ONSS sich wie ein öffentlicher Auftraggeber verhalten ... (vgl. sinngemäß Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 7

Verweis auf Rz. 34 - 36 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 27: „Wie sich aus Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages ergibt ... Wenn dagegen ... (vgl. sinngemäß Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung
R

→ W
→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
2	1		5	3											brutto	2
2	1		5	3											netto	F 1,2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigste Argumentationsform ist mit acht Nennungen der Verweis auf frühere Rechtsprechung. Fünf Mal handelt es sich dabei sogar um ständige Rechtsprechung. Daneben gibt es drei Wortlaut-Argumente.

Vorabentscheidung

C – 60 / 98

Seite I-3939 ff.

Butterfly Music

29.6.1999

Rz. 13: „Dazu genügt der Hinweis, daß es nach ständiger Rechtsprechung (siehe vor allem Urteil vom ...) allein Sache des mit dem Rechtsstreit befaßten nationalen Gerichts ist ... die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung zum Erlaß seines Urteil zu beurteilen. Nur wenn offensichtlich ist, daß ... (vgl. insbesondere Urteil ...) ...“

St. R
R

→ St. R 35
→ R

Rz. 18: „Wie das vorlegenden Gericht dargelegt hat, ergibt sich aus Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie eindeutig ...“

W durch Verweis auf Bestimmung – „eindeutig“

→ W

Rz. 19: „Dies entspricht dem ausdrücklichen Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers. Während der ursprüngliche Richtlinienvorschlag der Kommission vorsah, daß die Richtlinie „auf die Rechte, die am 31. Dezember 1994 nicht erloschen sind“ anwendbar ist, hat das Europäische Parlament diesen Vorschlag geändert und eine Neufassung eingebracht ...“

Entstehungsgeschichtliche Argumentation

→ H*

Rz. 20: „Diese Lösung wurde gewählt, um das namentlich in der zweiten Begründungserwägung der Richtlinie genannte Ziel der Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften über die Schutzdauer des Urheberrechts ... so schnell wie möglich zu erreichen ...“

BE zur Ermittlung von **SZ**

→ BE (SZ)

Rz. 21: „Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie sieht jedoch vor ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 22: „Wie diese Vorschrift zu verstehen ist, ergibt sich aus den beiden letzten Begründungserwägungen der Richtlinie. Nach der 26. Begründungserwägung „sollte es [den Mitgliedstaaten] freistehen ...“. Nach der 27. Begründungserwägung sind „die Wahrung erworbener Rechte“ ... Bestandteil der gemeinschaftlichen Rechtsordnung ...“

2 x BE mit Zitat

→ 2 x BE

Rz. 23: „Aus der Gegenüberstellung dieser beiden Vorschriften [*Anm.: Art. 10 II und III der Richtlinie*] folgt ... Nach dem Wortlaut dieser Vorschriften sind die Mitgliedstaaten zum Erlaß solcher Maßnahmen zwar verpflichtet ...“

SY - Art. 10 II und III der Richtlinie
W

→ SY
→ W

Rz. 24: „Wie der Generalanwalt in Nummer 25 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, entspricht diese Lösung außerdem dem Grundsatz, daß die Gesetze zur Änderung einer gesetzlichen Bestimmung, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die künftigen Folgen eines Sachverhalts Anwendung finden, der unter der Geltung des alten Rechts entstanden ist (siehe vor allem die Urteile vom ...) ...“

R

→ R

Verweis auf Rz. 25 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 25: „Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der Grundsatz des Vertrauensschutzes zwar zu den Grundprinzipien der Gemeinschaft gehört, nach ständiger Rechtsprechung jedoch nicht so weit ausgedehnt werden darf, daß ...“

St. R (Grundsatz des Vertrauensschutzes)

→ St. R 2

Rz. 28: „Zum anderen entsprechen solche Rechtsvorschriften ... dem Erfordernis der Begrenzung einer derartigen Vorschrift, die nur vorübergehend gelten kann, damit nicht das Hauptziel der Richtlinie, die Anwendung der neuen Schutzdauer des Urheberrechts ... verhindert wird.“

SZ

→ SZ

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
3			2	2		1		2	1	1			1	brutto	1
3			2	2		1		2	½	1 ½			1	netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Diese Entscheidung ist sowohl im Hinblick auf die verwendeten Argumentationsformen, als auch im Hinblick auf ihre Häufigkeit ausgeglichen. Häufigstes Argument ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung, jedoch wird auch grammatisch, systematisch, teleologisch, historisch und mit Begründungserwägungen argumentiert.

Auf den historischen Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers wird in Rz. 19 ausdrücklich abgestellt: „Dies entspricht dem ausdrücklichen Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers. Während der ursprüngliche Richtlinienvorschlag der Kommission vorsah, daß die Richtlinie „auf die Rechte, die am 31. Dezember 1994 nicht erloschen sind“ anwendbar ist, hat das Europäische Parlament diesen Vorschlag geändert und eine Neufassung eingebracht ...“

Vorabentscheidung

C – 158 / 98

Seite I-3971 ff.

Coffeeshop „Siberië“

29.6.1999

Rz. 14: „Vorab ist darauf hinzuweisen, daß nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Grundsatz der steuerlichen Neutralität bei der Erhebung der Mehrwertsteuer tatsächlich eine allgemeine Differenzierung zwischen erlaubten und unerlaubten Geschäften verbietet ... (vgl. insbesondere Urteile ...).“

R

→ R

Rz. 21: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes verbietet, wie in Randnummer 14 ausgeführt worden ist, der Grundsatz der steuerlichen Neutralität bei der Erhebung der Mehrwertsteuer eine allgemeine Differenzierung zwischen erlaubten und unerlaubten Geschäften ...“

R

→ R

C – 158 / 98

Seite I-3971 ff.

Coffeeshop „Siberië“

29.6.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
				2											brutto
				2											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Zwei Verweise auf frühere Rechtsprechung sind die einzigen beiden methodischen Argumente dieser Entscheidung.

Nichtigkeitsklage

C - 172 / 98

Seite I-3999 ff.

Kommission / Belgien

29.6.1999

Rz. 11: „Artikel 6 Absatz 1 EG-Vertrag verbietet im Anwendungsbereich des Vertrages jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende Ungleichbehandlung.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

C - 172 / 98

Seite I-3999 ff.

Kommission / Belgien

29.6.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1															brutto	
1															netto	

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Ein Wortlaut-Argument ist die einzige methodische Argumentation in dieser Entscheidung.

Vorläufiger Rechtsschutz**C – 107 / 99 R****Seite I-4011 ff.****Italien / Kommission****29.6.1999**

Rz. 57: „Nach den Artikeln 185 und 186 EG-Vertrag kann der Gerichtshof ... die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen oder ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ **W**

Rz. 58: „Nach Artikel 83 § 2 der Verfahrensordnung müssen ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ **W**

Rz. 59: „Nach ständiger Rechtsprechung kann der Richter der einstweiligen Anordnung die Aussetzung des Vollzuges anordnen ... wenn ...“

St. R

→ **St. R 13**

Rz. 66: „Diese Auffassung kann jedoch nicht dazu führen ...“

SZ – „kann ... nicht“

→ **SZ i.w.S.**

C – 107 / 99 R**Seite I-4011 ff.****Italien / Kommission****29.6.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2			1								1				brutto
2			1								1				netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Neben zwei Wortlaut-Argumenten verweist der EuGH in dieser Entscheidung ein Mal auf ständige Rechtsprechung und argumentiert in einem anderen Fall mit Sinn und Zweck in weiterem Sinne („kann nicht“).